

**ANTRAG AN DAS WIRTSCHAFTSPARLAMENT
der Wirtschaftskammer Niederösterreich am 10.05.2023**

„Ortszentren als Wirtschaftsstandort stärken“

Beschluss:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich ersucht das Land Niederösterreich, bei der Stärkung der Ortszentren als Wirtschaftsstandort weiter initiativ zu bleiben. Die derzeit bis Ende 2023 befristete Förderungsaktion NAFES soll fortgeführt werden. Für kleinere Betriebe in Ortszentren soll eine spezielle Ausnahme von der Verpflichtung zur Herstellung von Abstellanlagen bzw. von der Verpflichtung zur Entrichtung der Ausgleichsabgabe geschaffen werden, um Betriebsansiedlungen im Zentrum kostengünstiger zu machen.

Begründung:

Das Arbeitsübereinkommen der Niederösterreichischen Landesregierung enthält beim Thema Raumordnung das klare Bekenntnis zur Innenentwicklung vor Außenentwicklung genauso wie die Zielsetzung zur Stärkung der gewerblichen Nutzung von Ortskernen. Attraktive Ortszentren haben nachhaltig positive ökologische Effekte, bewahren historisches Erbe und sichern Vitalität und Vielfalt unseres Landes.

Die Förderungsaktion NAFES ist seit fast 25 Jahren ein österreichweites Erfolgsmodell zur Belebung von Stadt- und Ortskernen. 1172 Projekte wurden hier bislang mit mehr als € 22 Millionen unterstützt. Gemeinsamer Auftritt und Vermarktung von Innenstädten und Ortszentren mit gezielter Förderung haben letztlich zur Professionalisierung des Stadtmarketings geführt. NAFES ist als Kooperation zwischen dem Land Niederösterreich und der Wirtschaftskammer Niederösterreich eingerichtet, der derzeit gültige Kooperationsvertrag läuft bis Ende 2023. Rückläufige Flächen im Handel und erhöhter Wettbewerbsdruck stellen Ortszentren vor neue Herausforderungen. Mit der Fortführung der Förderungsaktion NAFES soll ein Beitrag zur Bewältigung dieser Herausforderungen geleistet werden.

Nach der NÖ Bauordnung ist bei der Errichtung von Bauwerken, abhängig von der Nutzung, verursachergerecht auch eine entsprechende Anzahl an Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge herzustellen. Ist die Errichtung der Abstellanlagen nicht möglich, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Regelungen sind grundsätzlich zweckmäßig, um zu verhindern, dass die Lasten für die Bereitstellung von Abstellanlagen im Zusammenhang mit der Errichtung oder Nutzungsänderung von Bauwerken auf Nachbarn oder Öffentlichkeit überwältzt werden.

In Ortszentren und Innenstädten können die Vorgaben jedoch wesentliches Hindernis zur Bekämpfung von Leerstand und nachhaltiger Nutzung von Gebäuden sein. Beispielsweise wurde für einen Handelsbetrieb mit 200 m² Verkaufsfläche in Niederösterreich abhängig von den örtlichen Errichtungskosten für einen Stellplatz eine Bandbreite für die Ausgleichsabgabe von € 12.000 bis € 117.424 erhoben. Für den Gastronomiebetrieb mit 25 Sitzplätzen wurde eine Bandbreite von € 9.000 bis € 88.068 erhoben. Innenstadtstandorte haben meist aus bautechnischen, betriebsanlagenrechtlichen und fallweise denkmalschutzrechtlichen Gründen ohnehin höhere Kosten als periphere Standorte. Die Ausgleichsabgabe vergrößert diesen Kostennachteil und kann damit gewerbliche Ansiedlungen in Ortszentren hindern.

Kleinere Innenstadtbetriebe verändern zudem wenig die Nachfrage nach Stellplätzen und fallen für die Gesamtsituation der Parkmöglichkeiten kaum ins Gewicht. Gerade in Bezirksstädten besteht zudem durch Parkhäuser und Parkraumbewirtschaftung ein funktionierendes System für das Thema Parken. Eine Ausnahme für kleinere Betriebe von der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen bzw. zur Entrichtung der Ausgleichsabgabe würde daher keine negativen Auswirkungen auf Parkplatzangebot und Parkraumbewirtschaftung haben.

Sachliche Anknüpfungspunkte für die Ausgestaltung der Ausnahme könnten sich beispielsweise räumlich aus der Abgrenzung der Zentrumszone und größtmäßig durch die Einschränkung auf maximal zehn zu errichtende Stellplätze ergeben.



Nina Stift
Delegierte zum Wirtschaftsparlament